

MERKBLATT PRODUKTIONSVORBEREITUNG

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER DEM REITER **PRODUKTIONSVORBEREITUNG**.

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Produktionsvorbereitung von in der Regel programmfüllenden Film- und Serienproduktionen Förderung gewährt werden.

Seite 1/8

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung vergeben. Weitere Informationen siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten gemäß Punkt V.3.2 die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt IV.3 vor Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das Onlineportal der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Seite 2/8

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hessenfilm.de geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig und ausschließlich auf Empfehlung der Jury nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden. Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll – neben allgemeinen Angaben – insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note/Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten) oder Pitch (Streaminglink – nicht länger als 5 Minuten)
- Drehbuch (bei Spielfilmen, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilmen, Länge 15 bis 20 Seiten) und ggf. eingelesenes

Drehbuch zum Download (gewünscht). Bei fremdsprachigen Drehbüchern ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung mit einzureichen.

- bei TV oder Serienprojekten: in der Regel Vorlage eines Lol eines Senders oder eines Streaming-Anbieters
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor*innenverträge inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen, evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien).
- Detaillierte Kalkulation der Produktionsvorbereitung
- Kurze Begründung zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine der Produktionsvorbereitung
- Filmografien (Produzent*innen, Regie, Autor*innen, Kamera)
- Entwicklungsplan Produktionsvorbereitung

Seite 3/8

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann maximal 50.000 Euro betragen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

ERFOLGSDARLEHEN

Sofern Antragsteller*innen bereits über Mittel aus einem teilweise oder vollständig zurückgezahlten Darlehen einer vorigen Produktionsförderung verfügen, so kann die

HF&M diese Mittel als Erfolgsdarlehen zur Finanzierung des neuen Projektes vergeben.

Bereits bestehenden Erfolgsdarlehen können kumuliert mit dem Antrag auf neue Fördermittel gestellt werden.

Bei Antragstellung muss die Höhe des beantragten Erfolgsdarlehens bei der Antragssumme und im Finanzierungsplan gesondert ausgewiesen werden.

Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt Erfolgsdarlehen.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktionsvorbereitung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Seite 4/8

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

Förderbar sind insbesondere folgende Entwicklungskosten:

- Rechteerwerb
- Honorare (Drehbuch, Dramaturgie extern, Produktion, Regie, Kamera etc.), soweit sie im Rahmen der Projektentwicklung zur Auszahlung kommen
- Kosten für Locationsuche, Casting
- Kosten für Kalkulations- und Drehplanerstellung
- Kosten für Recherche
- Kosten für Übersetzungen
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung
- Allgemeine Kosten im Rahmen der Projektentwicklung
- Kosten für Fach- und Rechtsberatung
- Kosten für die Erstellung eines Storyboards, Marketingkonzeptes, Teasers oder Trailers

In begründeten Einzelfällen können auch weitere Kosten anerkannt werden. In der Regel werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, nicht anerkannt. Ausnahme ist ggf. der Rechteerwerb, der im Rahmen der Antragstellung notwendig ist.

Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer, angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Arbeitsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Seite 5/8

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Vorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter www.green-motion.org.

Die HF&M empfiehlt die Einbindung eines*einer Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung.

PRODUCER'S FEE

Es kann eine Producer's Fee in Höhe von 5% der Herstellungskosten angesetzt werden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Seite 6/8

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*in, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Romanen, Drehbüchern oder Filmmusiken, die zur Herstellung des Films genutzt werden.

Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Wenn es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine Produktionsfirma handelt, können Handlungskosten von bis zu 7,5% der Fertigungskosten anerkannt werden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

PRÜFGEBÜHREN

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Eine Überschreitungsreserve kann in der Produktionsvorbereitung nicht angesetzt werden.

Seite 7/8

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rückstellungen, Erfolgsdarlehen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden. Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)

- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil zugrunde zu legen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.